



# VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

## GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach am  
**10. Juni 2025 um 20:00 Uhr**

Tagungsort: Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes

### ANWESENDE:

01.	Bgm. Gerhard Schaur	11.	EGRM. Brigitte Unfried für GRM. Annemarie Rott
02.	VBgm. Kurt Pimmingsdorfer	12.	GVM. Johann Osterkorn
03.	GRM. Petra Kaltenböck	13.	GRM. Tanja Thaller
04.	GVM. Rudolf Burgstaller	14.	GRM. Johann Trinkfass
05.	GRM. Stefan Moser	15.	GRM. Friedrich Bruckner
06.	GRM. Eva Reitinger	16.	GRM. Thomas Zeininger
07.	EGRM. Christoph Öllinger für GRM. Jürgen Pöcherstorfer	17.	GRM. Johann Schauer
08.	GRM. Martin Mittermair	---	
09.	GRM. Ing. Johannes Trinkfass	---	
10.	GRM. Herold Rasinger	---	

Der Leiter des Gemeindefamtes: AL Philipp Guserl, BA

Lehrling: Vanessa Walter

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO): AL Philipp Guserl, BA

### Entschuldigt:

- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| 1. GRM. Jürgen Pöcherstorfer | 2. GRM. Annemarie Rott            |
| 3. GRM. Helmut Pichlbauer    | 4. EGRM. Christian Reinthaler     |
| 5. EGRM. Josef Waselmayr     | 6. EGRM. Mag. Daniela Burgstaller |
| 7. EGRM. DI Ernst Nimmervoll | 8. EGRM. Thomas Ecker             |
| 9. EGRM. Ewald Tischler      |                                   |

**Mandatsverzicht:** Philipp Lugmair

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;

- b) die Verständigung der Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung am 03., 04., 05. und 10.06.2025 erfolgte; der Sitzungsplan vom 13.12.2024 wurde den Mitgliedern nachweislich zugestellt;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.05.2025 während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 03.06.2025 öffentlich kundgemacht wurde.

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung.

Der Bürgermeister geht sodann in die Tagesordnung über.

## **TOP. 1: Volksschule – Übernahme der Kosten der Schulassistenz**

---

Aufgrund des Verbleibs eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen in der 2. Klasse der Volksschule Taufkirchen ergibt sich auch für das Schuljahr 2025/26 ein dringender Bedarf an zusätzlichen Assistenzstunden. Laut Befundung sowie pädagogischer Einschätzung der Schulleitung ist eine angemessene Beschulung des Kindes sowie der gesamten Klasse ohne diese Unterstützung nicht gewährleistet.

Die von der Bildungsdirektion Oberösterreich zugewiesenen Assistenzstunden reichen für diesen Bedarf nicht aus. Eine zusätzliche Zuteilung wurde seitens der Schulleitung mehrfach bei der zuständigen Abteilung urgiert, jedoch ohne Erfolg. Es wurde mitgeteilt, dass keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen.

Die Volksschule Taufkirchen ersucht daher erneut die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, für das Schuljahr 2025/26 zusätzliche Assistenzstunden für die 2. Klasse zu finanzieren. Im vorangegangenen Schuljahr beliefen sich die Kosten für diese Unterstützung auf rund EUR 15.000, –. Aufgrund von Indexanpassungen ist im kommenden Schuljahr mit leicht erhöhten Kosten zu rechnen.

**Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.**

**Es wird erläutert, dass die genaue Anzahl der genehmigten Stunden durch die Bildungsdirektion noch unklar ist. Dennoch hält die Gemeinde die Unterstützung für zwingend notwendig, um die Inklusion des betroffenen Schülers dauerhaft sicherzustellen. Die Wichtigkeit der Maßnahme stößt auf allgemeine Zustimmung.**

**Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, es möge die Kostenübernahme für die Schulassistenz beschlossen werden.**

**Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.**

## TOP. 2: Kindergartenordnungen 2025/2026

Die geltende Fassung der kombinierten Einrichtungs- und Tarifordnung stammt aus dem Jahr 2024. Aufgrund gesetzlicher und organisatorischer Entwicklungen sowie aus Gründen der inhaltlichen Klarheit war eine Überarbeitung erforderlich. Die Neufassung 2025 wurde entsprechend angepasst und erweitert.

### 2. Zielsetzung der Neufassung

- Vereinheitlichung und Konkretisierung bestehender Regelungen
- Einführung gesetzlich erforderlicher Inhalte (z. B. Kindergartenpflicht)
- Verbesserung der organisatorischen Abläufe und rechtlichen Absicherung
- Höhere Transparenz für Eltern und Erziehungsberechtigte

### 3. Wesentliche Änderungen im Überblick

Kapitel	Inhaltliche Änderung
2 – Arbeitsjahr	Die bisherige Sonderregelung zur Bauphase 2024 wurde gestrichen. Neu eingeführt wurde ein einheitlicher Beginn des Arbeitsjahres: 04.09.2025 für bestehende Kinder und 05.09.2025 für Neuanfänger. Die Eingewöhnungszeit erfolgt individuell.
3 – Ferien und Schließtage	Konkrete Schließtage wurden festgelegt (z. B. Sommer KW 32–35, Weihnachten 24.12.–01.01.). Zusätzlich wurden Zwickeltage aufgenommen. Der Journdienst erfolgt nur bei nachgewiesenem Bedarf; an diesen Tagen findet kein Bustransport und kein Mittagessen statt.
4 – Öffnungszeit	Bisher war lediglich ein allgemeiner Hinweis auf die jährliche Festlegung durch Bedarfserhebung enthalten. Nun wurden klare Regelungen aufgenommen, darunter: spezielle Zeiten für Schulkinder, Elternmitwirkung bei organisatorischen Fragen, sowie die Möglichkeit von Beitragsermäßigungen bei Betreuung nach 13:00 Uhr.
5 – Bedarfserhebung	Die Erhebung erfolgt künftig jährlich im Frühjahr. Der Rechtsträger kann erforderliche Nachweise wie Berufstätigkeit der Eltern einfordern – auch nachträglich.
6 – Aufnahme in die Einrichtung	Es wurden detaillierte Aufnahmebedingungen eingeführt, u. a. zum Alter, zur Berufstätigkeit der Eltern (besonders

	bei der Krabbelstube), zu Vorrangregelungen für Gemeindebürger und zum Verfahren bei Überbelegung.
7 – Kindergartenpflicht	Dieses neue Kapitel regelt die gesetzliche Verpflichtung zum Kindergartenbesuch im Jahr vor Schuleintritt und sieht Ausnahmen sowie die Verantwortung der Eltern vor.
13 – Pflichten des Rechtsträgers	Dieser Abschnitt wurde aus der allgemeinen Zusammenarbeit herausgelöst und als eigenes Kapitel neu formuliert. Es werden nun explizit Aufgaben und Verantwortungen des Rechtsträgers genannt.
14 – Verkehrserziehung	Die bisherige Regelung zu Sehtests wurde ergänzt um das Verkehrserziehungsprogramm „Jumicar“ in Zusammenarbeit mit der Polizei.
Weitere Kapitel	Die übrigen Abschnitte wurden redaktionell überarbeitet, sprachlich modernisiert und stellenweise strukturiert, inhaltlich jedoch nicht wesentlich verändert.

#### 4. Empfehlung

Die Neufassung stellt eine notwendige Weiterentwicklung der bestehenden Ordnung dar. Sie berücksichtigt aktuelle gesetzliche Vorgaben und spiegelt organisatorische Anforderungen sowie die gelebte Praxis wider.

Es wird daher vorgeschlagen, den beiliegenden Entwurf der kombinierten Einrichtungs- und Tarifordnung 2025 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Schwerpunkt der Diskussion sind die Regelungen zu sogenannten „Zwickeltagen“. Diskutiert wird die Problematik, dass für diese Tage häufig zu viel Personal bereitgestellt, jedoch tatsächlich nur wenige Kinder angemeldet werden. Zur Lösung wird eine pragmatische und transparente Regelung vorgeschlagen, um die Planungssicherheit für Personal und Eltern zu erhöhen.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die neue Kindergartenordnung zu beschließen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

### **TOP. 3: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 21; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2, Änderung Nr. 12 (Mayr); Genehmigung**

---

Mit Schreiben vom 29.11.2024, eingelangt am 3.12.2024, wurde von den Ehegatten Rudolf Mayr MBA, MSc und Claudia Mayr, BEd, MBA, Wachreinergerasse 6, 4020 Linz, ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 eingebracht.

Die Antragsteller sind Eigentümer der Liegenschaft Damberg 5 und beantragen die Umwidmung eines Teiles der Parzelle 1320, KG Damberg von Grünland in Sonderausweisung ‚Photovoltaikanlage‘ mit einer Fläche von ca. 4,61 ha.

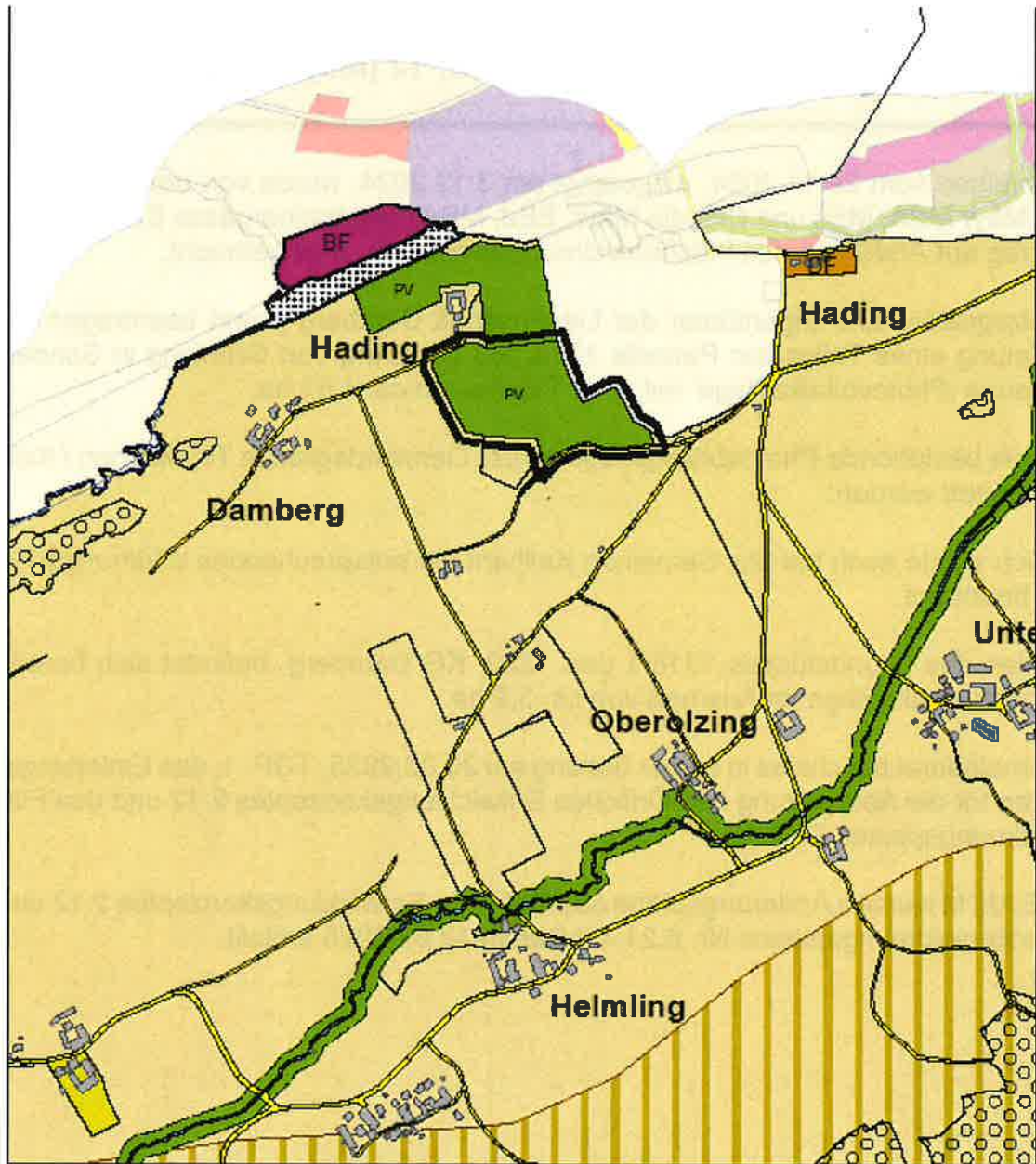
Es soll die bestehende Photovoltaikanlage an der Gemeindegrenze Taufkirchen / Kallham erweitert werden.

Zeitgleich wurde auch bei der Gemeinde Kallham ein entsprechendes Widmungsverfahren beantragt.

Auf Teilen des Grundstückes 1318/1 und 1320, KG Damberg, befindet sich bereits eine Photovoltaikanlage im Ausmaß von ca. 3,9 ha.

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 25.03.2025, TOP. 1, das Einleitungsverfahren für die Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.12 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21.

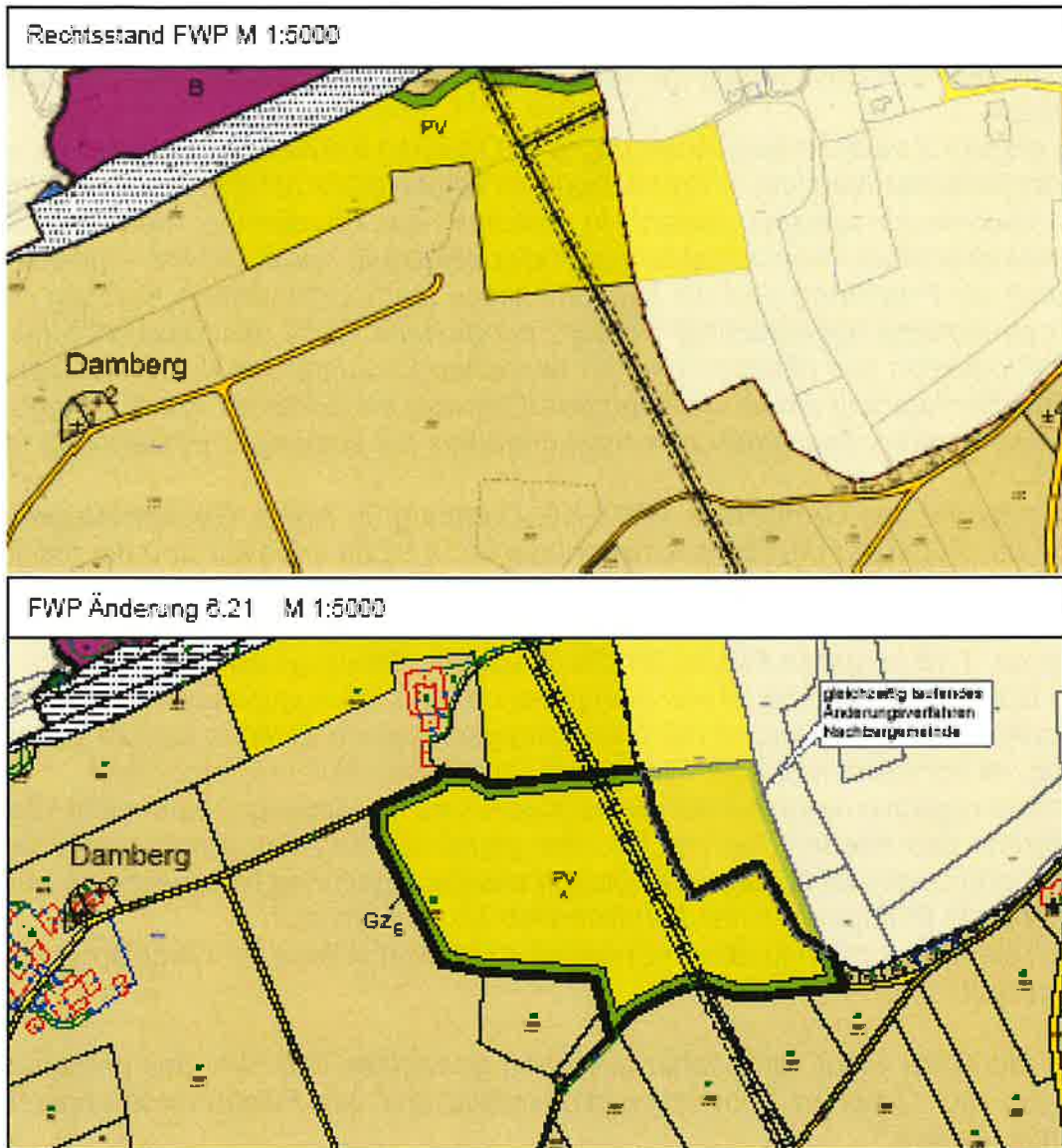
Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2.12 und des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21 mit Datum 12.02.2025 erstellt.



ÄNDERUNG VON:  landwirtschaftl. Funktion

IN:  Sonderfunktion - Photovoltaik

 Änderungsgebiet aktuell



### Legende

- Umwidmung von:**
-  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:**
-  Photovoltaikanlage - Doppelnutzung Agrar und PV  
Durch die Errichtung darf die hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen
  -  Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug  
Grz = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels; Erhaltung zwingend
  -  Änderungsgebiet aktuell
  -  Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des:**
-  Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm  
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern

Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortplaners vom 12.02.2025 vor:

*„Mit den beantragten Änderungen soll im Bereich der Ortschaften Damberg/Hading die Möglichkeit zur Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage geschaffen werden.*

*Zu diesem Zweck ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes von landwirtschaftlicher Nutzung in Sonderfunktion Photovoltaik mit gleichzeitiger Umsetzung im Flächenwidmungsteil geplant, in welchem das betreffende Areal von Grünland-Landwirtschaft in Photovoltaikanlage (Doppelnutzung Agrar und PV – mit dem Zusatz: „durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen) wobei die Photovoltaikanlage mit einem umlaufenden Grünzug mit 8 Metern Breite, in welchem die Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels mit zulässiger Einzäunung festgelegt wird.*

*Betroffen ist das Grundstück 1320, KG Damberg, in einem Gesamtausmaß von ca. 4,61 ha, wobei auf die Photovoltaikanlage ca. 4,01 ha entfallen und die restlichen 0,6 ha auf den Grünzug entfallen.*

*Das gesamte Projekt sieht im östlichen Anschluss in der Nachbargemeinde zusätzlich eine ca. 1,15 ha große Fläche (Photovoltaik und Grünzug) vor.*

*Die Umwidmungsfläche ist von Hangwässern laut OÖ Hangwasserkarte nur marginal betroffen und hat aufgrund der Geringfügigkeit keinen Einfluss auf die geplante Nutzung, da vor allem mehr als 75 % einer agrarischen Nutzung verbleiben.*

*Weitere negative naturräumliche Ereignisse sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Aufgrund des ebenen Terrains und der geplanten Begleitmaßnahmen (Grünzug) ist eine hohe Uneinsichtigkeit der Photovoltaikanlage gegeben bzw. wird eine weitgehend schonende Einfügung in das Landschaftsbild gewährleistet.*

*Auch die Nutzung erneuerbarer Energieformen wird seitens der Ortsplanung als positiv eingestuft.*

*Aus fachlicher Sicht kann daher aus oben genannten Gründen den geplanten Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsteils zugestimmt werden.“*

Die Grundeigentümer wurden gemäß § 36 Abs. 4 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 idGF mit ha. Schreiben vom 17.04.2025 nachweislich von der Planaufgabe verständigt.

Weiters wurde mit Schreiben vom 17.04.2025 die Planaufgabe (Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme) öffentlich kundgemacht und die Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf der Homepage der Marktgemeinde verlautbart.

Jedermann der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, war berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Der gegenständliche Plan lag bis 16.05.2025 auf.

Es wurden hiezu keine schriftlichen Anregungen oder Einwendungen eingebracht.

Mit Verständigung vom 17.04.2025 wurden die betreffenden Dienststellen (Amt der Oö. Landesregierung - Örtliche Raumordnung, Wirtschaftskammer OÖ, Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels, Kammer für Arbeiter und Angestellte, Oö. Umweltanwaltschaft, A1 Telekom Austria, Netz OÖ GmbH, Gemeinde Kallham, Marktgemeinde Neumarkt) eingeladen, innerhalb von 8 Wochen, eine Stellungnahme abzugeben.

Von allen betreffenden Dienststellen wurde eine Stellungnahme abgegeben. Seitens der **Wirtschaftskammer OÖ** wird die Änderung befürwortet.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Eferding-Grieskirchen-Wels:

Zur Bodenfruchtbarkeit wurde aus DORIS der Funktionserfüllungsgrad 2 und 3 erhoben. Die Zustimmung der Landwirtschaftskammer zum Umwidmungsvorhaben ist an die konsequente Umsetzung der PV-Strategie des Landes Oberösterreich gebunden. Oberösterreich setzt beim PV-Ausbau auf das nachstehende Priorisierungsmodell:

- höchste Priorität hat der PV-Ausbau auf Dächern
- hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, die bereits verbaut sind wie z.B. Parkplätze
- Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie etwa Halden und Deponien
- Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden, vorrangig im Nahbereich von Umspannwerken, sowie Agro PV-Flächen auf mindernutzbaren Agrarflächen

Konkret wird in der OÖ PV-Strategie im Punkt Landwirtschaft und Bodenschutz darauf hingewiesen, dass „Böden mit hoher bis sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG  $\geq 4$ ) unabhängig von der PV-Nutzung auszuschneiden sind“.

Befindet sich die PV-Freiflächenanlage in einem energiewirtschaftlich sehr sinnvollen Bereich der Priorität 1 und 2, so gilt für PV-FFA folgende Regelung: „Böden mit mittlerer bis hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (FEG 3 bis 4) sind nur in Form einer Doppelnutzung (Agrar- und PV-Nutzung) zulässig.

Hier ist aus Sicht der BBK EF GR WE zu prüfen, ob die vorhandenen und nutzbaren Dachflächen der Antragsteller bereits mit Photovoltaikanlagen besetzt sind.

Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die bisher agrarisch genutzten Flächen auch weiterhin ordnungsgemäß agrarisch genutzt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rückbau der geplanten Anlagen in der Form möglich und wirtschaftlich abgesichert ist, dass die Flächen wieder als landwirtschaftliche Flächen verwendet werden können.

Sofern die angeführten Punkte eingehalten und die Fläche nach Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage weiterhin mit landwirtschaftlichen Maschinen bewirtschaftet werden kann, steht die Landwirtschaftskammer dem Vorhaben **neutral gegenüber und erhebt dagegen keine Einwendungen**.

Zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wurde seitens des Ortsplaners TEAM M folgende Stellungnahme vom 2.06.2025 abgegeben:

Bezüglich der eingelangten Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oberösterreich im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wird seitens der Ortsplanung festgestellt, dass die angeführten Punkte hinsichtlich nutzbarer Dachflächen, agrarischer Nutzung der PV Anlage und der Bodenfruchtbarkeit erfüllt sind, da es sich bei der Umwidmungsfläche um einen mittelwertigen Boden handelt (FEG 2 bis 3) und die geplante Anlage als Agri-PV Anlage genutzt werden soll, welche weiterhin eine 75% agrarische Nutzung gewährleistet.

Zudem sind die Dachflächen des angrenzenden landwirtschaftlichen Gebäudes bereits mit einer Photovoltaikanlage versehen.

Weiters liegt eine Bestätigung des Umwidmungswerbers vom 20.05.2025 zu den Punkten der Bezirksbauernkammer Eferding Grieskirchen Wels vor.

**Stellungnahme der Arbeiterkammer:**

Aus Sicht der Arbeiterkammer OÖ bestehen gegen die geplante Umwidmung **keine Bedenken**, sofern folgende Punkte im Rahmen der Ausweitung des PV-Standortes Berücksichtigung finden:

- Aus naturschutzrechtlicher Sicht dürfen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.
- Im Hinblick auf den Bodenschutz ist sicherzustellen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben und mindestens 75 Prozent der betroffenen Fläche weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen.
- Die Interessen der Anrainer:innen sind in angemessener Weise zu berücksichtigen; insbesondere ist auf die Verträglichkeit der geplanten Maßnahme mit dem bestehenden Siedlungsumfeld Bedacht zu nehmen.

*Aus Sicht der Gemeinde kann festgehalten werden, dass die in der Stellungnahme der Arbeiterkammer OÖ angeführten Voraussetzungen im Rahmen der geplanten Umwidmung entsprechend berücksichtigt wurden.*

**Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde:**

Mit dem Widmungswerber, Herrn Rudolf Mayr, wurde im Zuge einer Besprechung bei der Oö.Umweltschutzbehörde am 30.04.2025 einvernehmlich festgelegt, dass auch an der Ostseite der Photovoltaikanlage ein 8 m breiter, 3-reihiger Strauchgürtel anzulegen ist. Die Einzäunung der Photovoltaikanlage ist innerhalb der als Grünland- Sonderausweisung „Photovoltaikanlage“ gewidmeten Fläche und nicht im Grünzug (Gz6) zu errichten ist. Die Strauchhecke ist zur Gänze außerhalb der Umzäunung anzulegen. Die Artenzusammensetzung der heimischen Laubgehölze sowie entsprechende Pflegemaßnahmen für den Heckenzug werden von der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz im naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren vorgeschrieben.

Die Oö.Umweltschutzbehörde erhebt mit Verweis auf obige Ausführung gegen die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 6 - Änderung Nr. 21 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 - Änderung Nr. 12 (PV Mayr) grundsätzlich **keine Einwände**.

Seitens der A1 TA AG bestehen keine Einwände. Der Bauherr wird jedoch angehalten, vor baulichen Tätigkeiten eine Einbautenerhebung bei der A1 TA AG anzufordern.

Seitens der NETZ OÖ bestehen ebenfalls keine Einwände bei Einhaltung der Auflagen (siehe Stellungnahme vom 24.04.2025).

Weiters bestehen seitens der Marktgemeinde Neumarkt und der Gemeinde Kallham keine Einwände.

Seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 02.06.2025, Zl. RO-2025-134805/7-Eck zur Örtlichen Entwicklungskonzeptänderung 2.12 und zur Flächenwidmungsplanänderung 6.21 gemäß § 33 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 idgF. folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1320, KG Damberg, im Ausmaß von ca. 4 ha von Grünland – lafowi in Grünland – Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen (*A: Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen*) zu widmen. Zudem soll die Widmungsfläche mit einem Grünzug (GZ 6: *Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels; Einzäunung zulässig*) umrahmt werden. Begründet wird die vorliegende Änderung mit der geplanten Erweiterung der bereits bestehenden Photovoltaikanlage im nördlichen Anschluss.

Die geplante Erweiterung sollte auch Teilflächen in der benachbarten Gemeinde Kallham umfassen. Diesbezüglich wurde bekannt, dass sich der Gemeinderat von Kallham gegen die Einleitung des Verfahrens ausgesprochen hat.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt werden, dass vorliegende Änderung derzeit nicht zugestimmt werden kann.

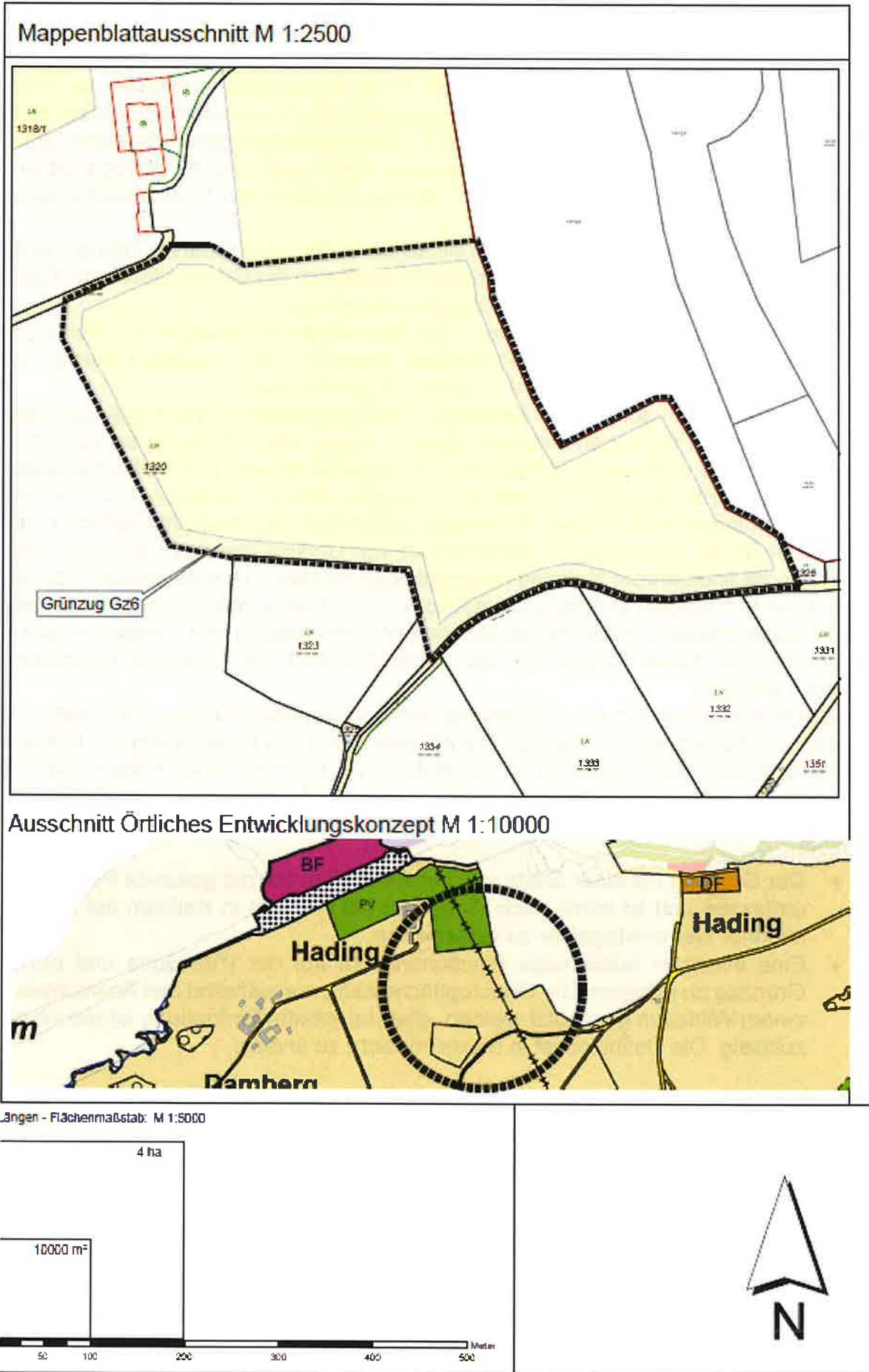
Photovoltaikanlagen sollten aus fachlicher Sicht grundsätzlich vorrangig auf Gebäuden anstelle von Freiflächen installiert werden. Neben dem Dachausbau soll die Nutzung von bereits verbauten Flächen wie z.B. Parkplätzen und PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie z.B. Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen angestrebt werden. PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden (vorrangig im Nahebereich von Umspannwerken) sollen an letzter Stelle für die angestrebte Nutzung herangezogen werden. Die notwendige Produktion erneuerbarer Energien soll dadurch möglichst ohne Nutzungskonkurrenz und zusätzliche Flächeninanspruchnahme erreicht werden. Die Nutzung von Freiflächen soll v.a. hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur in bereits vorbelasteten Räumen erfolgen.

In Übereinstimmung mit der Beurteilung des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Erweiterung der bestehenden Anlage akzeptiert werden kann, da sie direkt an die bestehende Anlage anschließt und in diesem Bereich durch die gegenüberliegende Betriebsanlage bereits eine Vorbelastung gegeben ist. Allerdings sind folgende Punkte noch entsprechend zu berücksichtigen:

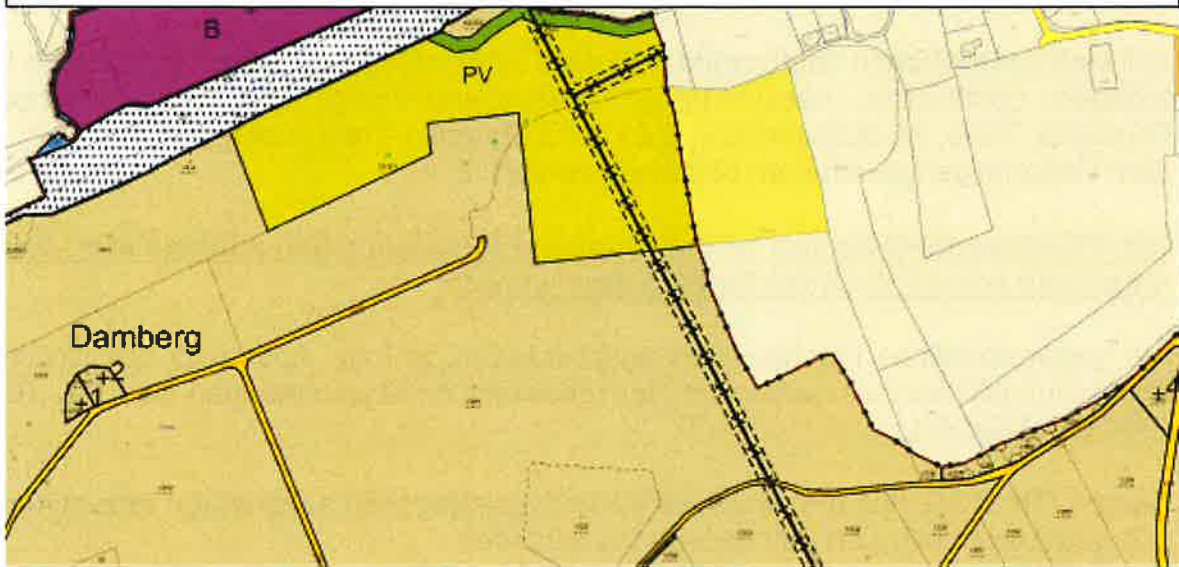
- Der Grünzug mit einer Breite von zumindest 8 m hat die gesamte PV-Fläche zu umfassen und ist somit nach Wegfallen der Flächen in Kallham auf das Taufkirchner Gemeindegebiet zu verschieben.
- Eine eventuell notwendige Einzäunung hat auf der PV-Fläche und nicht im Grünzug zu erfolgen. Die Grünzugfläche kann nur während des Anwuchses mit einem Wildzaun geschützt werden, eine dauerhafte Einfriedung ist jedoch nicht zulässig. Die Definition ist in dieser Hinsicht zu ändern.

Zudem sind aus elektrofachlicher Sicht sind noch ergänzende Unterlagen zu übermitteln, um eine abschließende Beurteilung zu ermöglichen. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahme verwiesen.

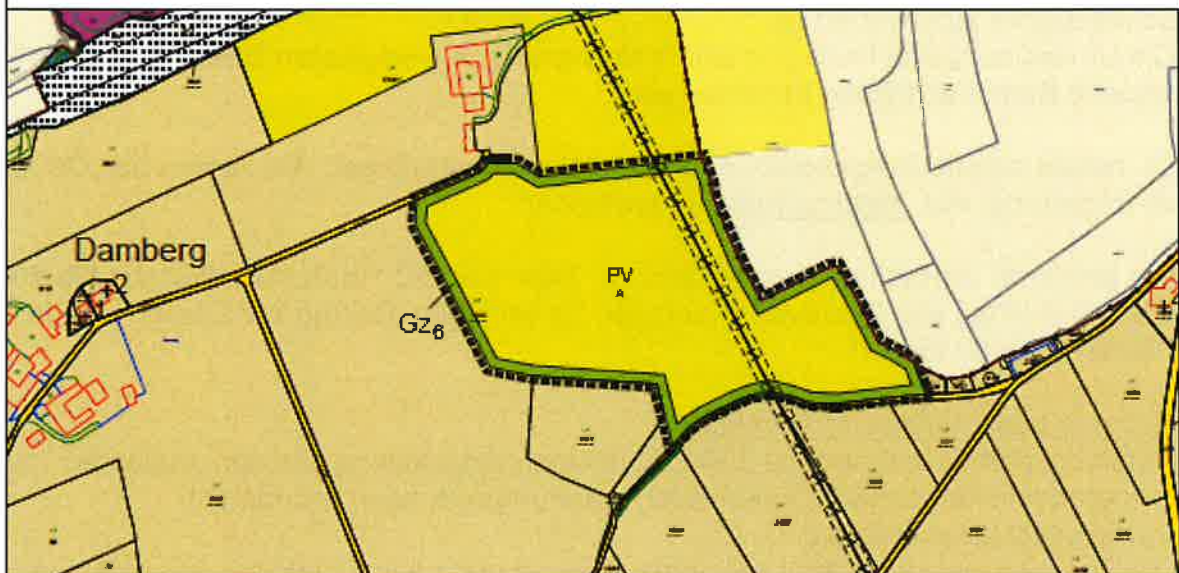
Aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung wurden vom Ortplaner TEAM M **neue Pläne** mit Änderungsdatum vom 02.06.2025 erstellt:



Rechtsstand FWP M 1:5000



FWP Änderung 6.21 M 1:5000



## Legende

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  Agri-Photovoltaikanlage  
Durch die Errichtung darf die hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen
-  Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug  
Gz6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels
-  Änderungsgebiet aktuell
-  Hochspannungsfreileitung oder Bahnstromleitung mit Schutzbereich
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des:
-  Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm  
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern

Mit ha. Schreiben vom 02.06.2025 wurden die **Grundeigentümer nachweislich** über die Änderung der Pläne **verständigt**.

Zur **elektrofachlichen Stellungnahme** wird bekanntgegeben, dass ergänzende Unterlagen (technische Beschreibung, Ertragsberechnung, Netzanschlusskonzept, Grundriss Trafo, Modullagenplan, Zaunplan, Bauplan Trafo) übermittelt wurden, die dem Genehmigungsverfahren beigelegt werden.

**Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:**

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Anlage wird durch einen **Grünzug (Gz6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels)** abgeschirmt, sodass **keine Beeinträchtigung** des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten ist.

Die Umwidmungsfläche liegt in einem **topografisch geeigneten Bereich**, sodass eine visuelle Beeinträchtigung minimiert wird.

Es haben bereits Vorgespräche mit dem Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. **Naturschutz** stattgefunden.

Die geplante Umwidmung unterstützt die Ziele der **OÖ Photovoltaikstrategie 2030**, die den Ausbau von Photovoltaikanlagen als wichtigen Beitrag zur Energiewende und Klimaneutralität forciert.

Nutzung bestehender Infrastruktur:

Durch die bereits vorhandene 30-kV-Mittelspannungsleitung und den geplanten Transformator sind keine zusätzlichen Hochspannungsleitungen erforderlich.

Regionale Wertschöpfung:

Die Energieproduktion bleibt regional verankert und trägt zur lokalen Stromversorgung bei.

Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Reduktion:

Photovoltaik trägt zur Reduktion fossiler Energiequellen bei und entspricht den nationalen Klimazielen.

Gemäß OÖ ROG sollen **landwirtschaftlich genutzte Flächen** möglichst erhalten bleiben.

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird der Stufe 3 (mittel) zugeordnet.

Die geplante Agrar-Photovoltaik gewährleistet eine **Doppelnutzung**, wodurch das landwirtschaftliche Potenzial erhalten bleibt:

Schafhaltung:

Die bestehende Beweidung kann auf die PV-Fläche erweitert werden.

Erosionsschutz und Bodenqualität:

Die Beschattung durch PV-Module reduziert die Bodenaustrocknung, was zu einem höheren Grünfütterertrag führen kann.

Minimale Flächenversiegelung:

Da keine großflächigen Fundamente erforderlich sind, bleibt die Fläche langfristig nutzbar.

Die **Nutzung erneuerbarer Energien** entspricht den Zielen der Gemeinde und liegt somit auch im öffentlichen Interesse. Der Standort für die Errichtung der Photovoltaikanlage wird positiv bewertet, da es sich um eine Erweiterung der bestehenden Anlage handelt.

Die Änderung steht weder den Planungsinteressen der Gemeinde noch Dritten entgegen.

Aus Sicht der Gemeinde könnte aufgrund der in der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung vom 02.06.2025 geforderten Ergänzungen und Abänderungen sowie Erhebungen der gegenständlichen Änderung des **Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.12** von landwirtschaftlicher Funktion in Sonderfunktion – Photovoltaik und des **Flächenwidmungsplanes Nr. 6.21** von für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in **Agri-Photovoltaikanlage** – (Durch die Errichtung darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden; mindestens 75 % der Gesamtfläche müssen der Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen dienen) und Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (Gz6 = Pflanzung eines geschlossenen Strauchgürtels) die Genehmigung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende eine ausführliche Diskussion.

Besonders intensiv diskutiert werden ökologische und landwirtschaftliche Aspekte. Es werden Bedenken geäußert, dass die geplante Erweiterung der Photovoltaikanlage auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden erfolgt. Die Diskussion umfasst auch die Frage der langfristigen Bodennutzung, der Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung und Photovoltaik (Agri-PV), sowie die möglichen Präcedenzwirkungen für künftige Widmungen.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Umwidmung für die Erweiterung der Photovoltaikanlage zu genehmigen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag mehrheitlich angenommen. Stimmenthaltung von Gemeinderat Kaltenböck. Gegenstimmen von Gemeinderäten Mittermaier und Trinkfass (beide ÖVP).

#### **TOP. 4: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 22 (Huber); Teilfläche von Grdst.Nr. 40/1, KG Widldorf - Einleitung**

---

Die Grundeigentümer Huber Ferdinand und Bettina, Widldorf 5, brachten mit Schreiben vom 17.04.2025, ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 ein.

Die Ehegatten Huber sind Eigentümer der Parzelle 40/1, KG Widldorf, welche im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen ist.

Sie beabsichtigen eine Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von ca. 900 m<sup>2</sup> in Bauland-Wohngebiet umzuwidmen. Begründet wird der Antrag damit, dass die Tochter, welche derzeit in Bad Schallerbach wohnhaft ist, in den kommenden 5 Jahren ein Wohnhaus errichten möchte.

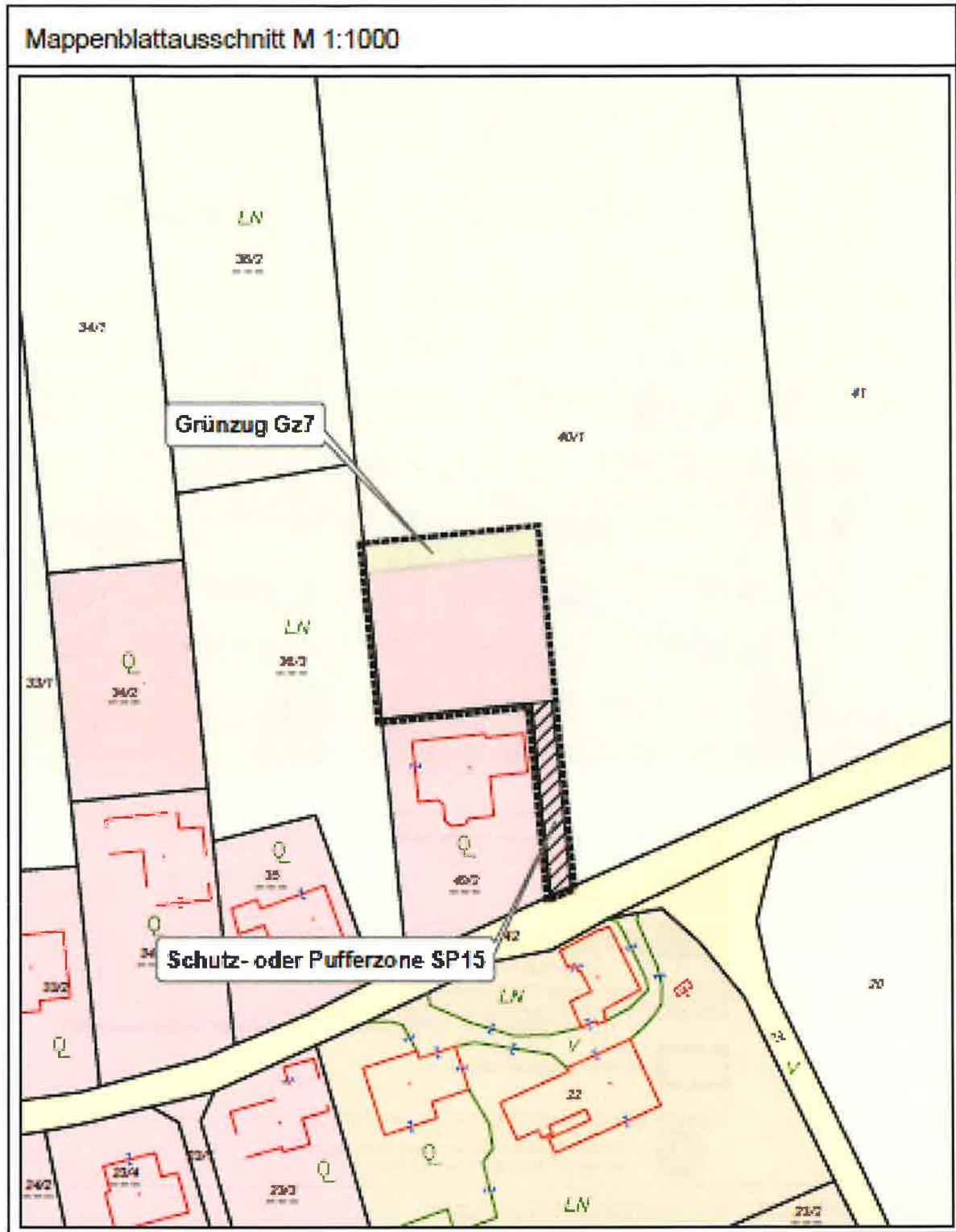
Der betroffene Bereich ist im örtlichen Entwicklungskonzept größtenteils als bereits ausgewiesen.

Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplanänderung werden von den Antragstellern getragen.

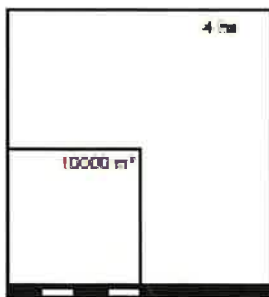
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idGF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

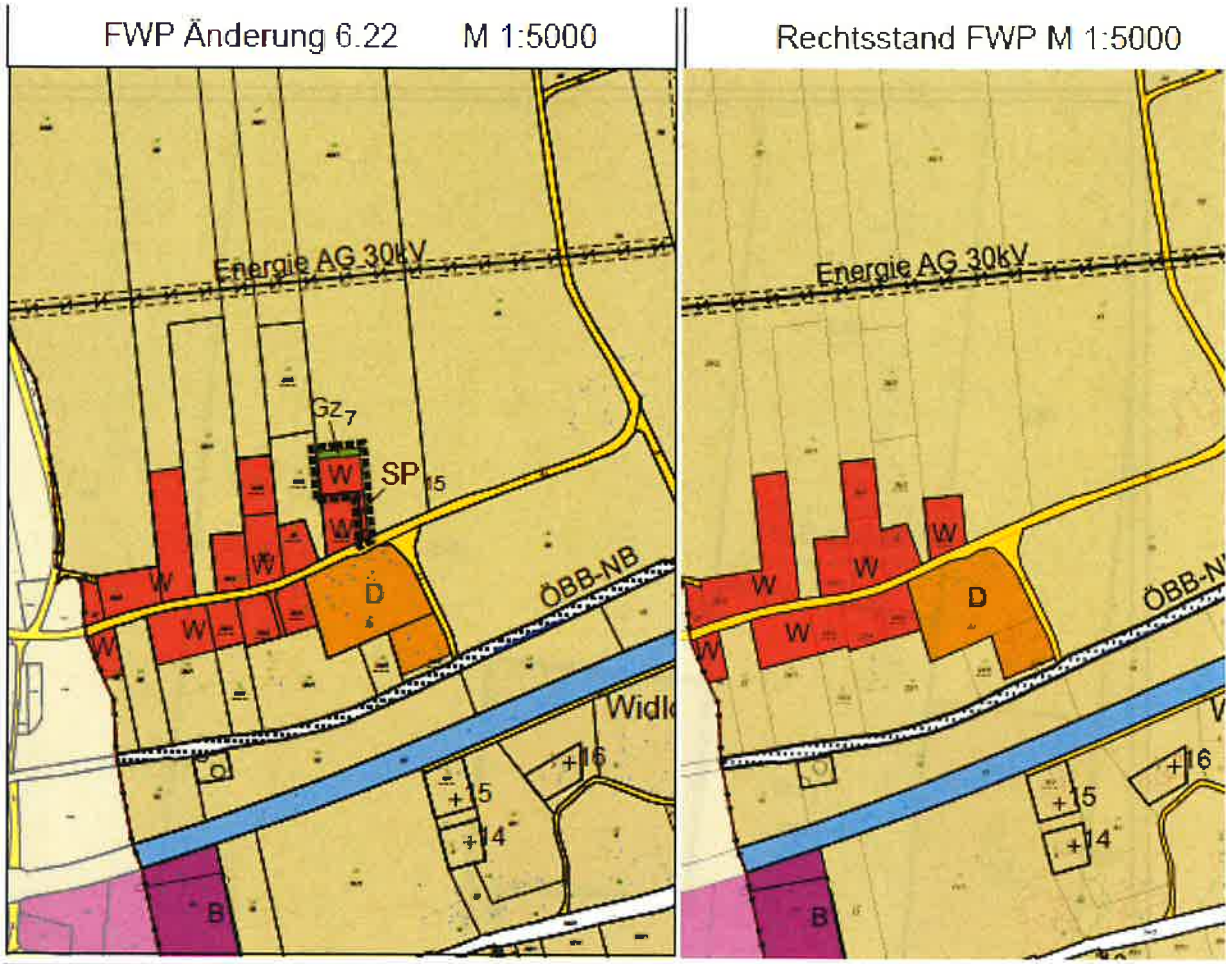
Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.22 mit Datum 30.04.2025 erstellt.



Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000

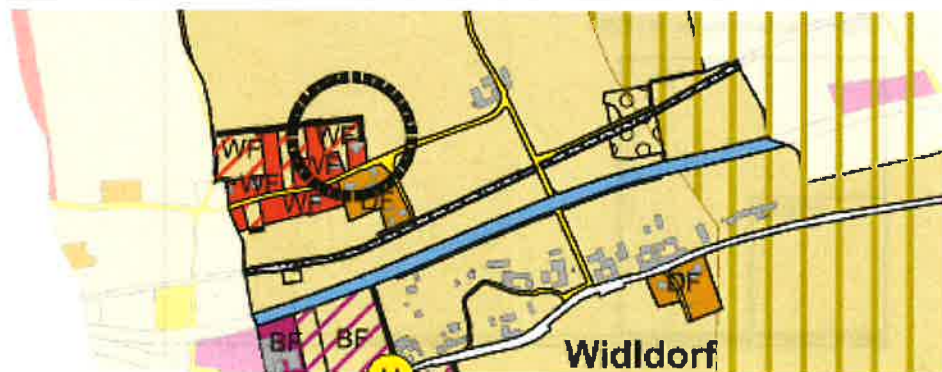




Legende

- Umwidmung von: Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in: Wohngebiet
- Grünfläche mit besonderer Widmung - Grünzug  
Gz7 = Hangwasserabfließbereich - der Grünzug ist von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten
- Schutz- oder Pufferzone im Bauland  
SP15 = Die Anlage einer Zufahrtsstraße ist zulässig. Das Straßenniveau ist gleich dem östlich anschließenden Gelände zu errichten
- Änderungsgebiet aktuell
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des: Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm  
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortplaners vom 30.04.2025 vor:

*„Mit der beantragten Änderung soll in der Ortschaft Widldorf eine Bauparzelle auf dem Grundstück 40/1, KG Widldorf, geschaffen werden.*

*Das betreffende Areal befindet sich im nördlichen Anschluss an das bereits bebaute Grundstück 40/2.*

*Östlich dieser Parzelle soll zudem eine Zufahrtsstraße für den neuen Bauplatz ermöglicht werden.*

*Im nördlichen Bereich ist die Anlage eines Grünzuges geplant, da aufgrund der Oberflächenwassersituation dieser Bereich von jeglicher Bebauung und Versiegelung auszuschließen ist.*

*Gleiches gilt für die geplante Zufahrt, welche durch die Festlegung einer Schutz- oder Pufferzone ein entsprechendes Straßenniveau, angeglichen an das östliche Gelände, gewährleisten soll.*

*Es ist daher eine Umwidmung von Grünland-Landwirtschaft in Wohngebiet mit teilweise Überlagerung durch eine Schutz- oder Pufferzone im Bauland bzw. in Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug geplant.*

*Das Ausmaß der Umwidmungsfläche beträgt ca. 1200 m<sup>2</sup>, wobei der Bauplatz ca. 900 m<sup>2</sup> beträgt. Der Rest teilt sich auf den Grünzug (ca. 160 m<sup>2</sup>) und die Schutz- oder Pufferzone (ca. 140 m<sup>2</sup>) auf.*

*Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da einerseits durch den geplanten Grünzug bzw. die Schutz- oder Pufferzone der geringfügig bestehenden Hangwasser- bzw. Oberflächen-wässergefährdung Rechnung getragen wird und andererseits eine Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept besteht, indem der betreffende Bereich als geplante Wohnfunktion ausgewiesen ist.*

*Hinsichtlich des Baulandbedarfes in der Gemeinde wird festgestellt, dass zwar Reserven vorhanden sind, dies jedoch zurzeit praktisch nicht verfügbar sind und daher die Schaffung einer Bauparzelle einer positiven Siedlungsentwicklung, welche im öffentlichen Interesse der Gemeinde steht, dient.“*

### **Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:**

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Es wird ein Grünzug geschaffen, welcher als Hangwasserabflussbereich dient und von jeglicher Bebauung und Versiegelung freizuhalten ist. Weiters ist eine Schutz- und Pufferzone im Bauland vorgesehen. Die Anlage einer Zufahrtsstraße ist zulässig. Das Straßenniveau ist gleich dem östlich anschließenden Gelände zu errichten.

Es haben bereits **Vorgespräche** mit den Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. **Raumordnung**, Abt. **Naturschutz** sowie des **Gewässerbezirkes** stattgefunden.

Seit Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans Nr. 5 im Jahr 2005 wurden in der Gemeinde **keine größeren Baulandwidmungen** mehr vorgenommen. Lediglich Einzelparzellen wurden im Rahmen punktueller Änderungen gewidmet. Die Bevölkerungsentwicklung stagniert seither und zeigt mittlerweile sogar eine leicht rückläufige Tendenz. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Fehlen von verfügbarem Bauland, wodurch es selbst ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern nicht möglich ist, in der Gemeinde zu bleiben oder sich hier anzusiedeln.

Daraus ergibt sich ein dringender Bedarf an zusätzlichem Wohnraum.

Eine Rückwidmung nicht verfügbarer Baulandflächen ist keine sinnvolle Option, da sie zu strukturellen Baulücken führen und die Gemeinde zu Rückzahlungen bereits geleisteter Anschließungsbeiträge verpflichten würde.

Die gegenständliche Parzelle grenzt unmittelbar an ein bestehendes Wohngebiet an. Die Widmung trägt zur Siedlungsverdichtung bei und wirkt einer weiteren Zersiedelung entgegen. Die Entwicklung einer kompakten Siedlungsstruktur entspricht den Zielsetzungen der Raumordnung, da sie sowohl die Infrastrukturkosten minimiert als auch den Flächenverbrauch reduziert.

Die Liegenschaft ist unmittelbar an bestehende Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Straße) angebunden. Eine Erschließung mit zusätzlichen Infrastrukturmaßnahmen ist daher nicht erforderlich. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse und den Grundsätzen der sparsamen Bodennutzung.

Die Bereitstellung von geeignetem Bauland ist ein wichtiger Beitrag zur langfristigen Stabilisierung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen in der Gemeinde. In den letzten sechs Jahren wurden 24 neue Wohnhäuser errichtet, darunter drei Doppelhäuser. Dies zeigt die nach wie vor vorhandene Nachfrage nach Wohnraum im Gemeindegebiet.

Die Nutzung des Grundstücks ist konkret vorgesehen: Es soll innerhalb der nächsten fünf Jahre durch die Tochter der Umwidmungswerber bebaut werden. Ein Baulandsicherungsvertrag wird abgeschlossen und garantiert die fristgerechte Bebauung.

Die beantragte Umwidmung dient der wohnbaulichen Weiterentwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung raumplanerischer Zielsetzungen und ist aus Sicht der Gemeinde dringend erforderlich, um eine bedarfsgerechte, strukturierte und zukunftsorientierte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen.

Die Wasserversorgung wird über die private Wassergenossenschaft Widldorf sichergestellt.

Aus Sicht der Gemeinde könnte der vorstehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.22 von

**Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Wohngebiet, Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug (Gz7 = Hangwasserabflussbereich – der Grünzug ist von jeder Bebauung und Versiegelung freizuhalten) sowie Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP15= Die Anlage einer Zufahrtsstraße ist zulässig. Das Straßenniveau ist gleich dem östlich anschließenden Gelände zu errichten.)**

aufgrund der Stellungnahme des Ortsplaners, der ausführlichen Interessensabwägung sowie der Grundlagenforschung und durchgeführten Erhebungen für das Einleitungsverfahren die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.

Klargestellt wird, dass die Infrastruktur bereits vorhanden ist und ein Baulandsicherungsvertrag verpflichtend ist, um eine fristgerechte Bebauung sicherzustellen. Die Situation wird insgesamt als positiv bewertet.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Einleitungsverfahren zur Umwidmung von Grünland in Bauland zu beschließen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## **TOP. 5: Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 23 (Betriebsbaugebiet Dietensam); Teilfläche von Grdst.Nr. 1075/2, KG Roith - Einleitung**

---

Die Fa. Schaumann Holding GmbH, An der Mühlenau 4, D-25421 Pinneberg, brachte mit Schreiben vom 22.05.2025 ein Ansuchen um Abänderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 ein.

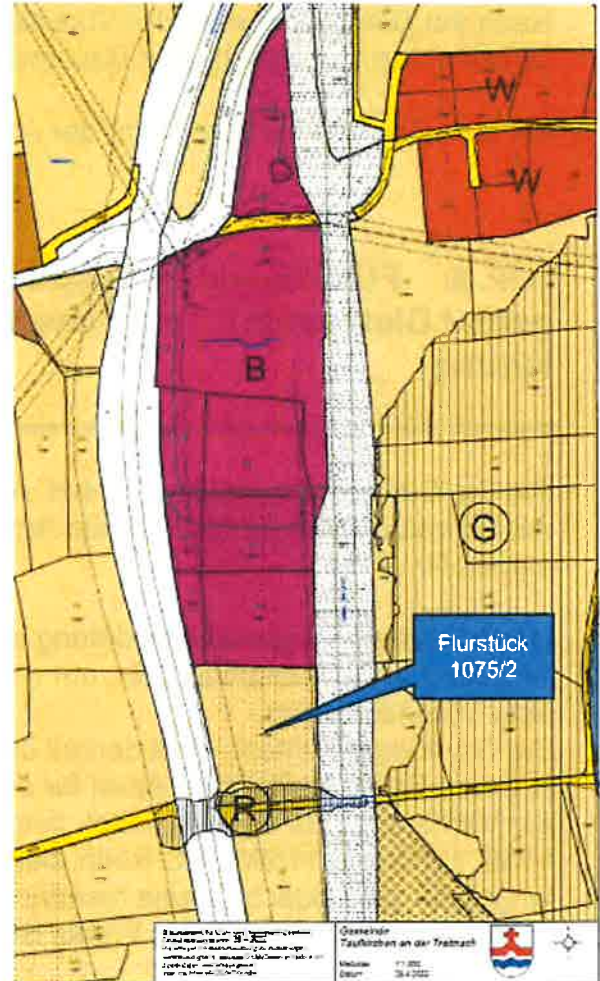
Die Firma beantragt die Umwidmung einer Teilfläche des Grdst. 1075/2, KG Roith, von Grünland in Betriebsbaugebiet, um die zielgerechte Weiterentwicklung des Standorts aktiv voranzutreiben.

Die Grundeigentümerin stellt derzeit der Schaumann Taufkirchen GmbH & Co. KG das in ihrem Besitz befindliche Areal für den Betrieb des bestehenden Mineralfutterwerks zur Verfügung. Für dessen mittel- langfristige Entwicklung sind die Flurstücke 1162/3, 1156, 1163 und 1155/2, KG Roith, bereits in einem übergeordneten, internen Entwicklungsplan ganz oder teilweise reserviert und als Betriebsbaugebiet gewidmet. Die strategische Erweiterung dieses Werks ist in südlicher Richtung vorgesehen.

Parallel dazu ist die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Sitz in Österreich geplant, die auf demselben Grundbesitz der Schaumann Holding GmbH angesiedelt werden soll. Sie gehört zur gleichen Muttergesellschaft wie die Schaumann Holding GmbH und die Schaumann Taufkirchen GmbH & Co. KG und wird mit eigenständiger Produktion und Verwaltung und Verwaltung operieren.

Die neue Gesellschaft wird im Agrarsektor tätig sein und sich auf die Herstellung flüssiger Biostimulanzien auf Algenbasis konzentrieren. Diese innovativen Produkte fördern, je nach Formulierung, auf natürliche Weise die gesunde Entwicklung und Widerstandskraft von Pflanzen oder bieten Schutz vor Stressfaktoren wie Pilzbefall oder ähnlichen Problemen. In Zeiten zunehmender klimatischer Herausforderungen und steigender Anforderungen an Qualität und Ertrag gewinnen Biostimulanzien im Ackerbau zunehmend an Bedeutung. Ihre Anwendung lässt sich gezielt an die Bedürfnisse unterschiedlichster Kulturpflanzen anpassen.

Aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensausrichtungen und Produktschwerpunkte werden die bestehenden und geplanten Werke räumlich voneinander getrennt geführt. Damit sich beide Einheiten am Standort Taufkirchen langfristig entwickeln können, ist die Wachstumsrichtung des neuen Produktionsbetriebs von Süden nach Norden vorgesehen, während das Mineralfutterwerk seine Erweiterung nach Süden fortführt. Um eine größtmögliche Flexibilität für den Aufbau der neuen Produktionseinheit zu gewährleisten, ist vorgesehen, eine Teilfläche des Flurstücks 1075/2, KG Roith, bereits im ersten Schritt zu bebauen:

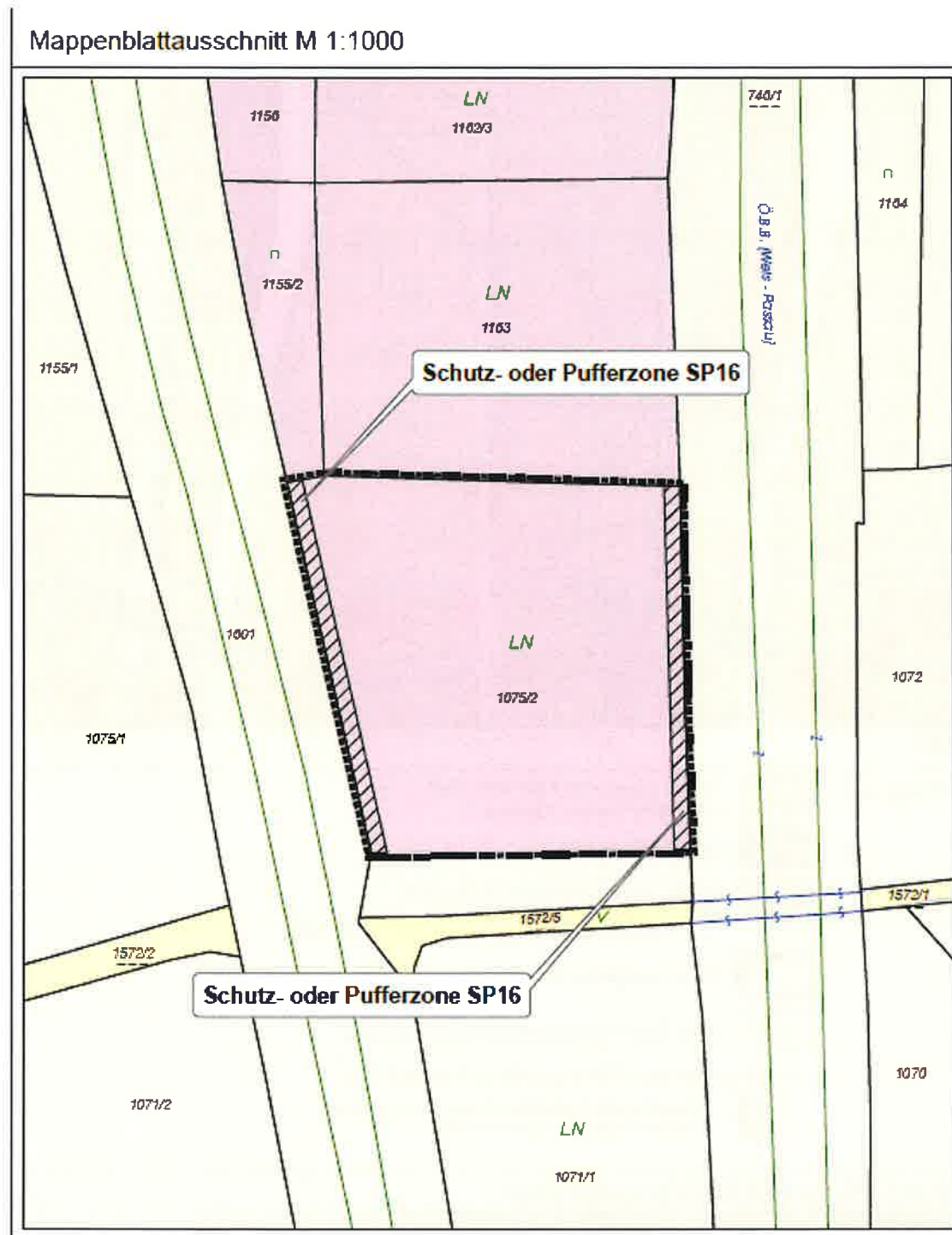


Die anfallenden Kosten für die Flächenwidmungsplanänderung werden von den Antragstellern getragen.

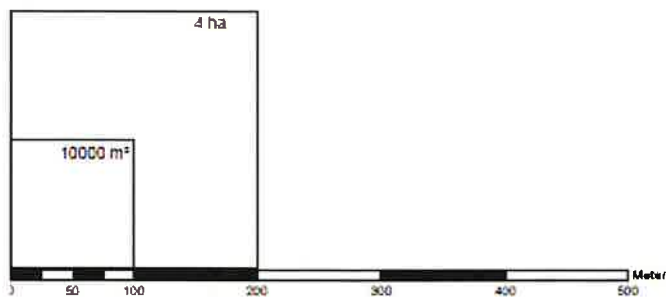
Gemäß § 36 OÖ ROG 1994 idGF. können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung dafürsprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und Interessen Dritter nicht verletzt werden.

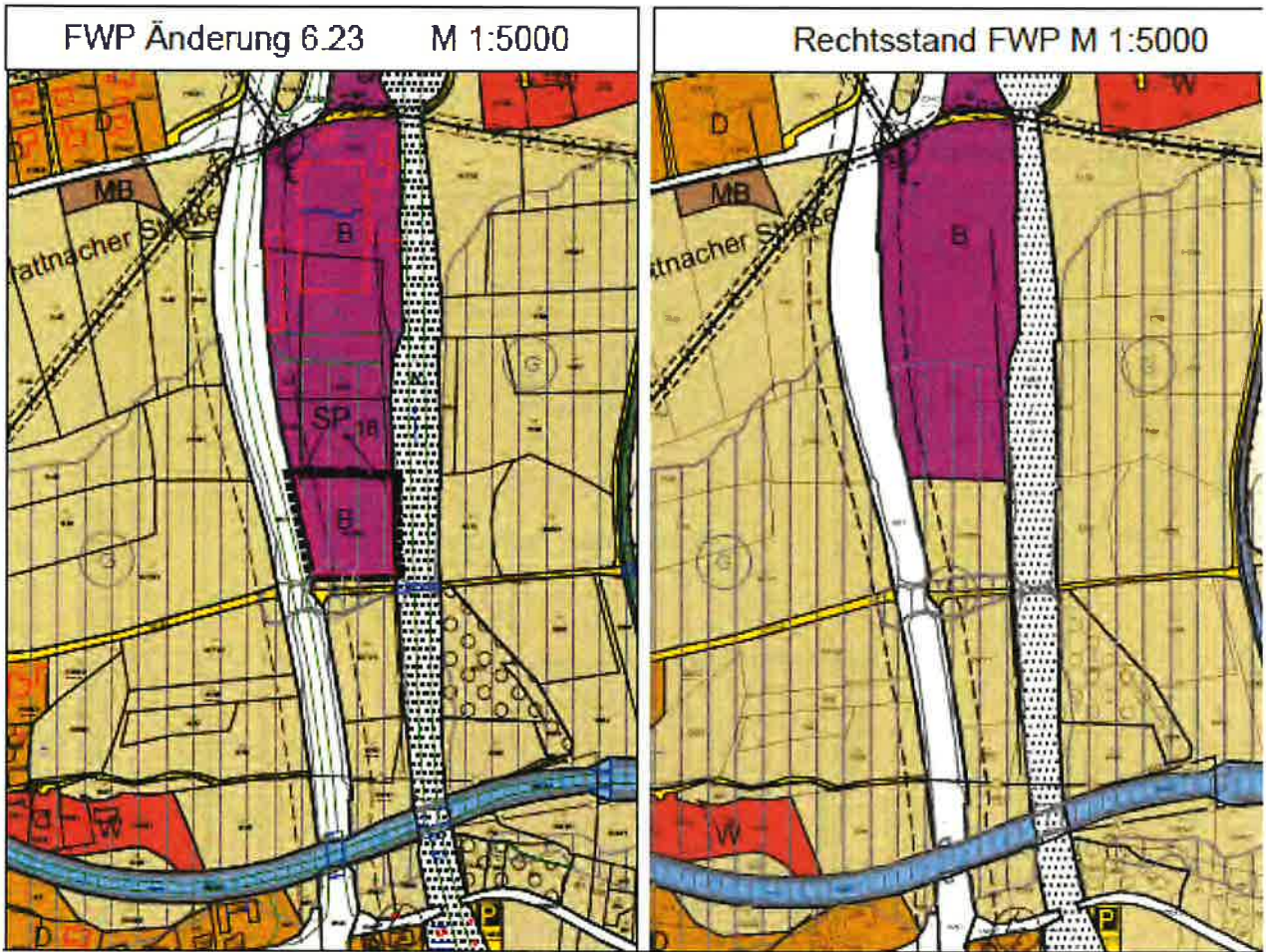
Langen bei der Gemeinde Anregungen auf Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes ein, hat der Gemeinderat binnen sechs Monaten das Änderungsverfahren einzuleiten oder zu entscheiden, dass die Voraussetzungen für Änderungen nicht gegeben sind.

Vom TEAM M wurden Änderungspläne des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.23 mit Datum 28.05.2025 erstellt.



Längen - Flächenmaßstab: M 1:5000





Legende

- Umwidmung von:  Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
- in:  Betriebsbaugelände
-  Schutz- oder Pufferzone im Bauland  
SP16 = Hangwasserabflussbereich  
- ist von jeder Bebauung und Anschüttung freizuhalten
-  Änderungsgebiet aktuell
-  Gelbe Zone Bundeswasserbauverwaltung
- Lage des gesamten Planungsraumes innerhalb des:  
 Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm  
Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern

Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept



Weiters liegt folgende Stellungnahme des Ortplaners vom 28.05.2025 vor:

*„Mit der beantragten Änderung soll eine ca. 4722 m<sup>2</sup> große Teilfläche des Grundstücks 1075/2, KG Roith, von Grünland-Landwirtschaft in Betriebsbaugelände umgewidmet werden, um die Errichtung einer im Agrarsektor tätigen Firma zu ermöglichen.*

*Das Umwidmungsareal ist von Hangwässern in geringem Ausmaß betroffen.*

*Diese sollen mittels Festlegung zweier Schutz- oder Pufferzonen im Bauland, welche sowohl östlich als auch westlich an den Grundstücks- bzw. Widmungsgrenzen geplant sind, berücksichtigt werden, indem in diesen Bereichen Bauwerke als auch Anschüttungen nicht zulässig sind.*

*Die geplante Widmung entspricht zudem dem Örtlichen Entwicklungskonzept, indem dieser Bereich als zukünftige betriebliche Funktion ausgewiesen ist.*

*Der Standort ist auch durch seine konfliktfreie Lage gegenüber dem Umgebungsbereich, situiert zwischen den jeweils Nord-Süd verlaufenden Verkehrsflächen (Bundesstraße bzw. Bahnstrecke), als durchaus geeignet einzustufen.*

*Hinsichtlich des nördlich des Umwidmungsareals bestehenden, noch nicht konsumierten Betriebsbaugeländewidmung wirds seitens des Widmungswerbers mitgeteilt, dass diese Fläche zur zukünftigen Erweiterung des nördlich gelegenen Betriebes benötigt wird und daher für die Nutzung einer neuen Betriebsanlage nicht zur Verfügung steht.*

*„Aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensausrichtungen und Produktschwerpunkte werden die bestehenden und geplanten Werke räumlich voneinander getrennt geführt. Damit sich beide Einheiten am Standort Taufkirchen langfristig entwickeln können, ist die Wachstumsrichtung des neuen Produktionsbetriebs von Süden nach Norden vorgesehen, während das Mineralfutterwerk seine Erweiterung nach Süden fortführt. Um eine größtmögliche Flexibilität für den Aufbau der neuen Produktionseinheit zu gewährleisten, ist vorgesehen, das Grundstück 1075/2 bereits im ersten Schritt zu bebauen.“*

*Dies kann seitens der Ortsplanung nachvollzogen werden.*

*Es wird daher aus oben genannten Gründen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach empfohlen das Widmungsverfahren einzuleiten, da auch ein öffentliches Interesse hinsichtlich Betriebsansiedlungen bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen besteht.*

### **Zur Interessensabwägung und Grundlagenforschung der vorliegenden Änderung kann somit folgendes festgehalten werden:**

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. ROG 1994 durchgeführt.

Es haben bereits **Vorgespräche** mit den Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. **Raumordnung**, Abt. **Naturschutz** sowie des **Gewässerbezirkes** stattgefunden.

Gemäß Oö. ROG sind die einzelnen Widmungskategorien aufeinander abzustimmen und gegebenenfalls sind Schutzzonen vorzusehen.

Die Fläche ist in geringem Maß von Hangwasser betroffen. Es werden zwei Schutz- und Pufferzonen im Widmungsgebiet vorgesehen (östlich und westlich), in denen eine Bebauung oder Anschüttung ausgeschlossen ist.

Das Widmungsareal liegt in einem Bereich, der im ÖEK bereits als betriebliche Entwicklungsfläche vorgesehen ist.

Das Grundstück befindet sich zwischen Bundesstraße und Bahnstrecke in verkehrstechnisch gut erschlossener, lärmtoleranter Lage ohne unmittelbare Nachbarschaft zu Wohngebieten.

Die verkehrstechnische Erschließung ist über betriebliche Flächen der Firma Schaumann sichergestellt.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über die öffentliche Kanalisationsanlage.

Durch die Ansiedlung eines innovativen Unternehmens im agrarindustriellen Bereich wird die regionale Wirtschaft nachhaltig gestärkt.

Am Standort Taufkirchen entstehen neue Arbeitsplätze, was zur wirtschaftlichen Belebung der Gemeinde beiträgt.

Die Maßnahme unterstützt die Entwicklung des ländlichen Raums und erhöht die Attraktivität der Region für technologieorientierte Betriebe.

Die Fläche wird im Sinne einer nachhaltigen Raumordnung genutzt, da sie bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept als betriebliche Entwicklungszone vorgesehen ist.

Aufgrund der klaren funktionalen Trennung zum bestehenden Siedlungsgebiet ist der Standort aus raumplanerischer Sicht als konfliktfrei einzustufen.

Der Standort wird langfristig für ein wachstumsorientiertes und zukunftsfähiges Unternehmen gesichert.

Die notwendige räumliche Abgrenzung zwischen zwei Betrieben mit unterschiedlichen Produktionsschwerpunkten (Mineralfutter bzw. Biostimulanzien) wird ermöglicht.

Die geplante Widmung bietet die Grundlage für eine strategische und flexible Weiterentwicklung des Betriebsgeländes.

Die Nutzung des Grundstücks ist konkret vorgesehen: Es soll innerhalb der nächsten fünf Jahre bebaut werden. Ein Baulandsicherungsvertrag wird abgeschlossen und garantiert die fristgerechte Bebauung.

Für die Wasserversorgung der neuen Produktionsstätte ist vorgesehen, an das Brunnen-system anzubinden, das bereits heute vom Mineralfutterwerk genutzt wird. Details zur Leitungsführung usw. werden im Zuge der weiteren Planungen bearbeitet

Aus Sicht der Gemeinde könnte der vorstehenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.23 von

**Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Betriebsbaugebiet sowie Schutz- oder Pufferzone im Bauland (SP16=Hangwasserabflussbereich – ist von jeder Bebauung und Anschüttung freizuhalten.)**

aufgrund der Stellungnahme des Ortsplaners, der ausführlichen Interessensabwägung sowie der Grundlagenforschung und durchgeführten Erhebungen für das Einleitungsverfahren die Zustimmung erteilt werden.

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende eine detaillierte Diskussion.

Besonders thematisiert werden Fragen zur Umweltverträglichkeit des geplanten Werks für Biostimulanzien. Insbesondere mögliche Lärmemissionen und Geruchsbelästigungen stehen im Mittelpunkt der Diskussion. Nach Klärung dieser Bedenken besteht ein allgemeiner Konsens über die unbedenkliche Realisierbarkeit.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Einleitungsverfahren zur Umwidmung für das geplante Biostimulanzien-Werk zu genehmigen.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen

## **TOP. 6: Straßenbau Aich - Auftragsvergabe**

---

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Taufkirchen beschloss in seiner Sitzung am 06.05.2025 die Fa. Müller Umwelttechnik, Weibern, mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Detailplanung und örtlichen Bauaufsicht für das Straßenbauvorhaben im Teilbereich Aich.

Nunmehr liegt nachstehender Vergabevorschlag vom 02.06.2025 vor:

**ABA Taufkirchen an der Trattnach, Siedlung Aich, Straßenbau**  
Vergabevorschlag

**1. Allgemeines:**

Der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach beabsichtigt die Staubbefreiung der Siedlungsstraße in Aich.

Für Taufkirchen an der Trattnach, Siedlung Aich, Straßenbau wurde an folgende fünf Firmen ein Leistungsverzeichnis über den Gesamtumfang zur Preisabfrage gesendet.

- Felbermayr Bau GmbH
- Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
- Porr Bau GmbH
- Strabag AG
- Swietelsky AG

Basierend auf dem Ergebnis der Preisabfrage soll der Auftrag „Taufkirchen an der Trattnach, Siedlung Aich, Straßenbau“ als Direktvergabe an den Bestbieter vergeben werden.

**2. Beurteilung**

Folgende Angebote sind bei uns eingelangt.

	Angebotssumme netto
- Felbermayr Bau GmbH & CoKG, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>84.508,58€</b>
- Strabag AG, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>85.150,72€</b>
- Porr Bau GmbH, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>86.732,46€</b>
- Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., mit einem Nettogesamtpreis von	<b>102.839,26€</b>
- Swietelsky AG, mit einem Nettogesamtpreis von	<b>104.725,57€</b>

Die einzelnen Positionen der Preisabfrage sind im beiliegenden Preisspiegel dargestellt. Die angebotenen Preise der fünf Bieter wurden miteinander verglichen, dabei geht als preisgünstigstes Angebot das der Fa. Felbermayr Bau GmbH & CoKG hervor.

Im Vergleich zu den Mitbewerbern weist das Angebot der Fa. Felbermayr Bau GmbH & CoKG bei einigen Leistungsgruppen und mehreren Positionen eine teilweise stark abweichende Preisgestaltung auf. Enthalten sind sowohl auffallend preisgünstige als auch teurere Einheitspreise, als spekulativ überhöht sind letztere aber nicht zu bewerten.

Die Angebotssumme entspricht dem derzeitigen Preisniveau Straßenbau und ist als angemessen einzustufen.

Mit den gegenständlichen Aufträgen wird die im Bundesvergabegesetz festgelegte Schwelle für die Direktvergabe nicht überschritten.

### 3. Nachverhandlung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach führte eine Anfrage bzgl. Nachlass und / oder Skonto bei den drei erstgereihten Bietern durch.

Das Ergebnis ist nachstehend angeführt.

• Felbermayr Bau GmbH & CoKG	8% Nachlass, 2% Skonto Innerhalb 14 Tage
• Strabag AG	7% Nachlass, 3% Skonto innerhalb 14 Tage
• Porr Bau GmbH	2% Skonto innerhalb 14 Tage

Durch die o.a. Nachlässe ergibt sich keine Umreihung der Bieter und somit ist der Bestbieter die **Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG** mit einem Nettogesamtpreis von **77.747,89€**.

### 4. Beilagen:

- 3.1 Preisspiegel
- 3.2 Angebot Felbermayr Bau GmbH & CoKG
- 3.3 Angebot Strabag AG
- 3.4 Angebot Porr Bau GmbH
- 3.5 Angebot Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
- 3.6 Angebot Swietelsky AG

### 5. Vergabe-Empfehlung:

Das Ergebnis der Angebotseinholung zeigt, dass der Preis beim Bestbieter wie erwartet deutlich unter der Vergabeschwelle von EUR 100.000,- zu liegen kommt.

Es wird daher empfohlen, den Auftrag an die Firma

**Felbermayr Bau GmbH & CoKG,  
Pramwald 8  
4680 Haag am Hausruck**

mit folgender Auftragsumme:

<b>Angebotssumme, netto</b>	<b>EUR 77.747,89</b>
<b>+ 20% USt</b>	<b>EUR 15.549,58</b>
<b>Auftragssumme, brutto:</b>	<b>EUR 93.297,47</b>

zu erteilen.

Dadurch ist die Leistungserbringung zu anerkannt günstigen und angemessenen Preisen von einem leistungsfähigen, befugten und zuverlässigen Unternehmer in technisch entsprechender Weise gewährleistet und auch zweckmäßig.

Zahlung 14 Tage 2 % Skonto oder 30 Tage netto.

Aufgrund des Vergabevorschlages könne die Auftragsvergabe für die Staubfreimachung in Aich mit EUR 93.297,47 inkl. USt und exkl. 2 % Skonto 14 Tage an die Fa. Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Haag/H., als Billigstbieter beschlossen werden.

**Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.**

**Diskutiert werden insbesondere die Parksituation rund um die neue Straße, die Frage der Notwendigkeit eines Gehsteigs und weitere bauliche Details. Die Diskussion führt zu einer klaren Zustimmung zu den vorgelegten Planungen.**

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den Auftrag an die Firma Felbermaier zu vergeben.

Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.

## TOP. 7: Energie AG – Energieverträge und E-Ladestation; Angebote

- a) Erdgasliefervertrag
- b) Stromliefervertrag
- c) E-Ladestationsvertrag

### a) Erdgasliefervertrag

Mit der Energie AG Vertrieb besteht zurzeit keine Fixpreisvereinbarung. Seitens der Gemeinde wurden bei der Energie AG Vertrieb und beim VERBUND Energy4Customers GmbH Angebote eingeholt. Der Verbund teilte am 27.05.2025 mit, dass sie an der Ausschreibung nicht teilnehmen.

Nachstehendes Angebot der Energie AG vom 03.06.2025, exkl. Steuern, Abgaben und Gebühren, liegt der Gemeinde vor:

#### Angebot Fixpreis Gas

jährliche Verbrauchsmenge 2025	rd. 221.084 kWh
jährliche Verbrauchsmenge 2026	rd. 521.906 kWh
jährliche Verbrauchsmenge 2027	rd. 521.906 kWh
Mengenflexibilität	+/- 5 %
Energiepreis 01.07.2025 bis 31.12.2025	5,25 Cent/kWh netto
Energiepreis 01.01.2026 bis 31.12.2026	5,11 Cent/kWh netto
Energiepreis 01.01.2027 bis 31.12.2027	4,65 Cent/kWh netto
Grundpreis/Anlage	EUR 2,5/Zählpunkt netto mtl.

Der Vertrag kann auch für 1 Jahr (2025 - ½ Jahr) abgeschlossen werden.

Die Sport UNION wäre zusätzlich im Angebot eingerechnet. Die Verrechnung erfolgt jedoch direkt mit der Union

Die Laufzeit verlängert sich automatisch und fortlaufend für ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Sollte der Gemeinderat das Angebot nicht beschließen, schlägt der Gemeindevorstand vor, dass – aufgrund der tagesaktuellen Preisgestaltung – der Bürgermeister ermächtigt wird, einen Auftrag zu erteilen, sofern sich das aktuelle Preisangebot innerhalb einer vom Gemeinderat vorgegebenen Grenze bewegt.

Das Angebot der Energie AG Vertrieb ist bis 04.06.2025, 10:00 Uhr gültig.

## b) Stromliefervertrag

Der derzeit gültige Stromliefervertrag der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach mit der Energie AG Vertrieb läuft mit 31.12.2025 aus. Der vereinbarte Arbeitspreis in diesem Vertrag beträgt 18,65 Cent/kWh exkl. Netzdienstleistung, Beiträge Abgaben und Steuern.

Seitens der Gemeinde wurden bei der Energie AG Vertrieb und beim VERBUND Energy4Customers GmbH Angebote eingeholt. Der Verbund teilte am 27.05.2025 mit, dass sie an der Ausschreibung nicht teilnehmen.

Von der Energie AG Vertrieb liegt der Gemeinde ein Angebot vom 02.06.2025 vor. Der vorgelegte Vertrag würde ab 01.01.2026 gelten und hat eine Mindestvertragslaufzeit von zwei Jahren bis einschließlich 31.12.2027. Dieser ersetzt den bisherigen Vertrag, der somit am 31.12.2025 enden würde. Die Laufzeit verlängert sich automatisch und fortlaufend für ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

Die Vertragsmenge beträgt 120.000 kWh/Jahr (Gemeinde und Sport UNION). Nachstehende Preise exkl. Steuern, Abgaben und Gebühren werden von der Energie AG Vertrieb angeboten.

Der Vertrag kann auch für 1 Jahr abgeschlossen werden.

Energiepreis 01.01.2026 bis 31.12.2026	12,16 Cent/kWh netto
Energiepreis 01.01.2027 bis 31.12.2027	11,40 Cent/kWh netto
Grundpreis/Anlage (25 Zählpunkte)	EUR 2,5/Zählpunkt netto mtl.
Angebotsgültigkeit	bis 04.06.2025; 10:00 Uhr

Die Sport UNION wäre zusätzlich mit 4 Zählpunkten im Angebot hinzuzurechnen. Die Verrechnung des Verbrauches und der Zählpunkte erfolgt jedoch direkt mit der Union

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Anwendung des vereinbarten Arbeitspreises eine Mengentoleranz von -5% und +5% bezogen auf die Vertragsmenge (vereinbarte Menge Energie gemäß Anlagenliste). Darüberhinausgehende Ober- und Untergrenzen werden nach Marktpreisniveau im jeweiligen Lieferzeitraum gemäß Formel im Stromliefervertrag verrechnet.

Bei einer Installation einer Photovoltaikanlage kann die Überschusseinspeisung durch den Kunden (Produzenten) für eine andere Anlage der Gemeinde herangezogen werden.

Sollte der Gemeinderat das Angebot nicht beschließen, schlägt der Gemeindevorstand vor, dass – aufgrund der tagesaktuellen Preisgestaltung – der Bürgermeister ermächtigt wird, einen Auftrag zu erteilen, sofern sich das aktuelle Preisangebot innerhalb einer vom Gemeinderat vorgegebenen Grenze bewegt.

Das Angebot der Energie AG Vertrieb ist bis 04.06.2025, 10:00 Uhr gültig.

### c) E-Ladestation

Seitens der Energie AG Vertrieb wurde der Gemeinde ein Angebot für eine Ladeinfrastruktur einer E-Ladestation angeboten:

Hiezu liegt ein Angebot zum Abschluss eines Betriebsführungsvertrages oder eines Dienstleistungsvertrages vor. Die Ladestationen wären für 2 Standorte (Gemeindezentrum/Standort UNIBOX) mit 2 oder 1 Wallbox von 11 oder 22 kW vorgesehen.

Die Installationstätigkeiten für die Errichtung sind nicht im Angebot enthalten. Bei Durchführung wäre für die Elektroinstallation noch ein Angebot einzuholen und hinzuzurechnen.

In der nachstehenden Übersichtstabelle sind die Kosten/Erstattung der einzelnen Angebote gegenübergestellt. Weiters liegen der Betriebsführungsvertrag und der Dienstleistungsvertrag bei.

Ladestation Taufkirchen an der Trattnach

		Standort 1 (eigener Anschluss) - Betriebsführungsvertrag		Standort 1 (Anschluss Gemeinde) - Dienstleistungsvertrag		Standort 2
		2 Wallboxen (1x11 kW; 1x22 kW)	nur 1 Wallbox 22 kW	2 Wallboxen (2x11 kW)	nur 1 Wallbox 1x22 kW	Betriebsführungsvertrag
Energie AG	Ladestationsgrundpaket Wallboxen inkl. Standfuß	3617,00	2360,00	3617,00	2360,00	2360,00
Energie AG	Messverteilkasten inkl. Zählerschleife	2075,00	2075,00			vorhanden
Netz OOE	Netzbereitstellung 12kW (40A) bzw. 7 kW (35 A)	2496,00	1456,00			
	Netzbereitstellung 25 Ampere (Unibox)					vorhanden
	Bezugsrecht*			Leistungsnachverrechnung	Leistungsnachverrechnung	
Netz OOE	Pauschalisiertes Netzzutrittsentgelt – NE 7	2155,00	2155,00			vorhanden
Elektriker	Elektroinstallation, Inbetriebnahme, Montage					
Elektriker	Erdkabel und Material					
Gemeinde	Tiefbaukosten Kabelverlegung Fundament					
Summe exkl.		10343,00	8046,00	3617,00	2360,00	2360,00
Summe inkl.		12411,60	9655,20	4340,40	2832,00	2832,00
Bund	KIP Mittel/Förderung (Angabe ohne Gewähr)	bis zu 100 %	bis zu 100 %	bis zu 100 %	bis zu 100 %	bis zu 100 %
Energie AG	Mehrwertpaket Gutschein in Kombi mit Energieliefervertrag	-1000,00	-1000,00	-1000,00	-1000,00	-1000,00
Summe inkl.		11411,60	8655,20	3340,40	1832,00	1832,00
<b>laufender Betrieb</b>						
Kosten			keine	EUR 28,9 pro Monat	EUR 19,4 pro Monat	keine
Erstattung/kWh		EUR 0,04 pro kWh	EUR 0,04 pro kWh	EUR 0,30 pro kWh	EUR 0,04 pro kWh	EUR 0,04 pro kWh

\* Bezugsrecht – einmalige Nachverrechnung von EUR 208 /kW je nach neuer Leistungsspitze

Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende eine umfassende Diskussion.

Im Detail werden Konditionen für Erdgas- und Stromlieferverträge erläutert und bewertet. Die Errichtung einer 22-kW-E-Ladestation beim Gemeindeamt wird diskutiert, insbesondere bezüglich administrativer Abwicklung und möglicher Nutzungsszenarien.

Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende die Anträge, sowohl die Energieverträge abzuschließen als auch die Errichtung einer E-Ladestation zu genehmigen.

Mit dem Zeichen der Hand werden beide Anträge einstimmig angenommen.

## **TOP. 8: AT-Alert - Bevölkerungswarnsystem**

---

Am 5.10.2024 wurde in Österreich ein neues Warnsystem für die Bevölkerung eingeführt: AT-Alert. Dieses System ersetzt das bisherige Warnsystem „Katwarn“ und ermöglicht es, Warnmeldungen deutlich präziser und effizienter zu verbreiten. So können Nachrichten nicht nur auf Bundes-, Landes- oder Bezirksebene versendet werden, sondern auch regional und lokal, beispielsweise auf Gemeinde- oder sogar Teilebene. Damit wird sichergestellt, dass bei Gefahrenlagen möglichst viele Menschen im betroffenen Gebiet direkt erreicht und rechtzeitig informiert werden.

Für die Nutzung von AT-Alert ist es erforderlich, dass die zuständige Katastrophenschutzbehörde – in unserem Fall der Bürgermeister mit den Mobilfunkbetreibern entsprechende Vereinbarungen abschließt. Dies ist eine Vorgabe gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur technischen Ausgestaltung des öffentlichen Warnsystems.

Um den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden zu minimieren, hat sich das Land Oberösterreich bereit erklärt, diese Vereinbarungen im Namen aller Gemeinden zentral abzuschließen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Gemeinde dem Land OÖ eine entsprechende Ermächtigung erteilt.

Die Nutzung von AT-Alert ist für die Gemeinde kostenfrei und stellt eine wichtige Maßnahme dar, um die Sicherheit und den Schutz unserer Bevölkerung im Ernstfall zu erhöhen. Der OÖ Gemeindebund empfiehlt weiters, die Ermächtigung zu unterfertigen.

Nachstehende unterfertigte Ermächtigung zum Abschluss von Vereinbarungen mit Mobilfunkbetreibern für die Auslösung von Bevölkerungswarnungen mit AT-Alert wäre zu beschließen und bis spätestens 31.07.2025 an das Land OÖ zurückzusenden.



**Ermächtigung des Landes Oberösterreich  
zum Abschluss von Vereinbarungen mit Mobilfunkbetreibern  
für die Auslösung von Bevölkerungswarnungen mit AT-Alert**

Die Mobilfunkanbieter haben gemäß § 125 Telekommunikationsgesetz (TKG) die Verpflichtung, über Auftrag der zuständigen Behörden Warnungen mittels Cellbroadcast (AT-Alert) zu übermitteln. Die Details zur Umsetzung, insbesondere Inbetriebnahme und Wartung, sind zwischen den Mobilfunkbetreibern und den für die Auslösung der Warnungen jeweils zuständigen Behörden zu vereinbaren (vgl. § 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die technische Ausgestaltung des öffentlichen Warnsystems). Außerdem ist gemäß § 125 TKG parallel zu jeder Auslösung ein Auftrag an die Mobilfunkbetreiber zu senden, der die jeweilige Rechtsgrundlage für die Warnung bzw. Alarmierung enthält.

Die Gemeinde Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, vertreten durch

Bezeichnung Gemeinde

Bürgermeister Gerhard Schaur ermächtigt hiermit das Land Oberösterreich, derartige

Name und Funktion

Vereinbarungen mit den Mobilfunkbetreibern abzuschließen.

Taufkirchen/Tr., 11.06.2025

Ort und Datum

Unterschrift

**Nach der Berichterstattung eröffnet der Vorsitzende die Diskussion.**

**Es wird bestätigt, dass das neue System kostenfrei und von wesentlicher Bedeutung für den Bevölkerungsschutz in Krisenfällen ist. Keine weiteren Einwände.**

**Nach der Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Land zur Vertragsunterzeichnung für das Präzisionswarnsystem zu bevollmächtigen.**

**Mit dem Zeichen der Hand wird der Antrag einstimmig angenommen.**

## TOP. 9: Allfälliges

---

- Rücktritt des Union-Obmanns; Suche nach geeigneten Nachfolgern zur Fortführung der sportlichen Aktivitäten.
- Straßenbau nach Unterstetten (Totalsperre vom 23. bis 26. Juni).
- Einführung des Taufkirchner Einkaufsgutscheins zur lokalen Wirtschaftsförderung.
- Einladung zur Fronleichnamsprozession.
- Gesundheitlicher Ausfall eines Bauarbeiters; Einstellung von Hilfsarbeitskräften geplant.
- Ausschreibung einer Assistenzpädagogin für den Kindergarten aufgrund erhöhtem Integrationsbedarf.

Sitzung geschlossen mit Dank an die Anwesenden.

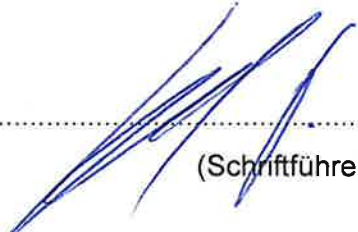
***Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine weiteren Anfragen oder Wortmeldungen.***

## Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 13. Mai 2025 wurde keine Einwendung erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:00 Uhr.

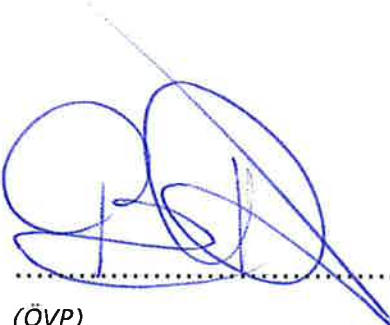
  
.....  
(Vorsitzender)

  
.....  
(Schriftführer)


Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 2.9.25 keine Einwendungen erhoben wurden.

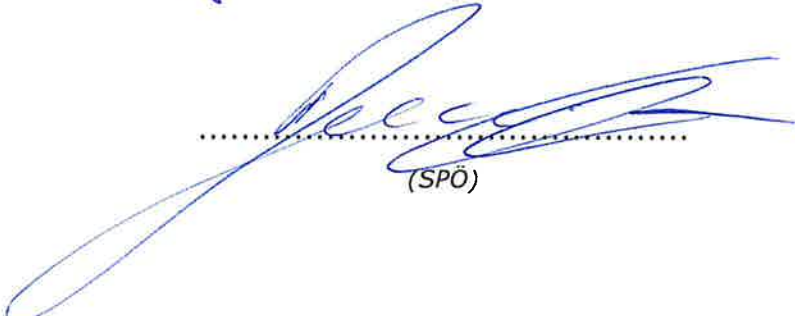
Taufkirchen a.d.Tr., am 2.9.25

Der Vorsitzende:

  
.....  
(ÖVP)

  
.....

  
.....  
(FPÖ)

  
.....  
(SPÖ)